

## Amt der Steiermärkischen Landesregierung

## Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-13/89-14

Graz, am 25. 7. 1989

Ggst.: Umweltverträglichkeits-  
prüfungsgesetz;  
Stellungnahme.Tel.: (0316) 877/2428 od.  
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 31 GE/9.89

Datum: 9. AUG. 1989

Verteilt 11. Aug. 1989

1. Den Präsidiump des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

Pr. Klompmeyer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Ges. Mittler



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium  
für Umwelt, Jugend  
und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

GZ Präs-22.00-13/89-14

Ggst Umweltverträglichkeits-  
prüfungsgesetz;  
Stellungnahme.

Bezug: 034751/2-II/4/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 70xx 877/2428

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 25. Juli 1989

Zu dem mit do. Note vom 13. April 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Das mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Ziel, ein Instrument zu schaffen, das es ermöglicht, die ökologischen Auswirkungen von Großprojekten zu untersuchen, wird begrüßt. Der vorliegende Entwurf kann jedoch nur als Grundlage für weiterführende Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern angesehen werden. Eine derartige Vorbereitung wird im Interesse der Erzielung eines Ergebnisses, das Chance auf Bewährung in der Praxis hat, für unumgänglich erachtet.

Neben den spezifischen, fachlichen Problemen, die noch gelöst werden müssen, wird eine Regelung der Kostentragung

./.

- 2 -

unerlässlich sein. Soweit derzeit absehbar, würde nämlich eine Regelung, wie die im Entwurf vorgesehene, die Länder mit riesigen zusätzlichen Kosten für Personal- und Sachaufwand belasten.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zum § 2:

Die in dieser Regelung vorgesehene Zielvorgabe für die Unverträglichkeitsprüfung ist zu unbestimmt. Da das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung letztlich die Grundlage der endgültigen Entscheidung in einem Verfahren sein soll, wird die Frage, ob das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zuverlässig ist oder nicht, in jedem verwaltungsgerichtlichen Verfahren von zentraler Bedeutung sein. Schon aus diesem Grund müßte, im Interesse einer rationalen Nachprüfbarkeit der Ergebnisse, eine präzisere Festlegung der Zielvorgaben und Kriterien für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

### Zum § 3:

Die im Amt der Landesregierung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gemachten Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, die in Anlage I enthaltene Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, zu überprüfen. Diese Überprüfung sollte Gegenstand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sein. In der derzeitigen Form enthält die Liste nämlich erhebliche Mängel:

Nach Z.8 sind Naßbaggerungen auf einer Fläche von mehr als 3 ha einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Da als Mindestgröße für Naßbaggerungen nach den einschlägigen Richtlinien 3 bis 5 ha gelten, wäre jede Naßbaggerung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach den einschlägigen Erfahrungen wäre aber für Naßbaggerungen unter 10 ha ein Verfahren, wie das im Gesetz vorgesehene, sachlich nicht zu rechtfertigen.

./.

- 3 -

Zum § 4:

Die als Abs.3 vorgesehene Verordnungsermächtigung enthält keine ausreichende Determinierung.

Zum § 5:

Es ist fraglich, welche Möglichkeiten die im Abs.1 umschriebenen Organe haben sollen, um die im Abs.2 genannten Antragsmöglichkeiten effektiv werden zu lassen.

Weiters ist unklar, wann die im Abs.2 festgesetzte 8-Wochen-Frist zu laufen beginnt.

Zum § 6:

Es ist unklar, welche Funktion die im Abs.1 vorgesehene Feststellung des Landeshauptmannes haben soll.

Zum § 8:

Die vorgesehene Anhörung des Umweltbundesamtes vor Bestellung der Sachverständigen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Regelung läuft auf eine Bevormundung der Landeshauptmänner hinaus und ist mit dem Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung nicht vereinbar.

Ebenso problematisch ist die Regelung, derzufolge das Umweltbundesamt ermächtigt sein soll, bei Vorhaben von "bundesweiter Bedeutung" zusätzliche Sachverständige zu bestellen. Zum einen ist das Kriterium "bundesweite Bedeutung" zu unbestimmt, zum anderen ist die vorgesehene Einschaltung einer zentralen Stelle des Bundes in ein Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung verfassungsrechtlich problematisch.

Das Umweltbundesamt könnte in einem derartigen Verfahren allenfalls die Funktion haben, als Sachverständiger zu fungieren. Es wäre zweckmäßig, den Landeshauptmann zu ermächtigen, sich

./. .

- 4 -

der Sachverständigen des Umweltbundesamtes als amtliche Sachverständige zu bedienen.

Die als Abs.2 vorgesehene Regelung ist unvollziehbar, weil vor einer gesetzlichen Normierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wohl niemand Erfahrungen im Bereich von Umweltverträglichkeitsprüfungen haben kann.

Zum § 9:

Die Regelungen über die Projektgruppe sind unklar. Da die Sachverständigen, welche die Projektgruppe bilden sollen, zu einem gemeinsamen Ergebnis gelangen sollen, wäre es erforderlich, Regelungen über die Willensbildung vorzusehen. Andernfalls könnte es dazu kommen, daß mangels Einigung nie ein Endergebnis zustande kommt.

Zum § 10:

Im letzten Satz des Abs.1 müßte es wohl heißen: "vergrößert oder verringert".

Die vorgesehene Regelung lässt offen, welche Möglichkeiten der Projektwerber hat, wenn die Projektgruppe zu keinem Ergebnis gelangt bzw. wenn die Projektgruppe nicht innerhalb einer vernünftigen Frist ihre Arbeit beendet.

Von einer derartigen Regelung kann aber die Sinnhaftigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt abhängen. Ist nämlich keine zeitliche Grenze für die Arbeit einer Projektgruppe gesetzt, ergibt sich die Möglichkeit, jedes kontroversielle Vorhaben in einer "Projektgruppe" begraben zu lassen.

./.

- . 5 -

Zum § 11:

Diese Bestimmung läuft auf eine totale Publizität des Ermittlungsverfahrens hinaus. Damit wird aber die Frage des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die den Gutachtern durch ihre Tätigkeit zugänglich geworden sind, besonders brennend.

Zum § 12:

Die als Abs.1 vorgesehene Regelung lässt völlig offen, welche Bedeutung die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein weiteres in bezug auf ein Projekt durchzuführendes Verwaltungsverfahren haben soll. Augenscheinlich soll nur auf die in einem derartigen Verfahren "anzuwendenden Verwaltungsvorschriften" verwiesen werden.

Sollte der letzte Satz des Abs.2 ein Berücksichtigungsgebot auch für Verfahren auf Grund von Landesgesetzen normieren, wäre er verfassungswidrig.

Die im Abs.4 vorgesehene Frist ist zu kurz bemessen. Ein sachlicher Grund für ein Abweichen von der Regelung des § 73 AVG ist nicht zu erkennen.

Zum § 13:

Die vorgesehene Regelung ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Die einzige sachlich zu rechtfertigende Rechtstechnik zur Wahrung des objektiven Rechts im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wäre die Einräumung eines Berufungsrechts bzw. einer Amtsbeschwerde an Umweltanwaltschaften, die von den Ländern eingerichtet sind.

Zum § 14:

Die vorgesehene Kostenregelung müßte noch Gegenstand genauerer Überlegungen sein.

./.

- 6 -

Der Begriff der Projektkosten ist nicht klar. Sind damit reine Baukosten gemeint oder sind auch Nachsorgekosten, Kosten der Beweissicherung u.dgl. zu verstehen?

Auf die allgemeine Problematik der Kostenfolgen dieses Gesetzes für die Länder wurde schon hingewiesen.

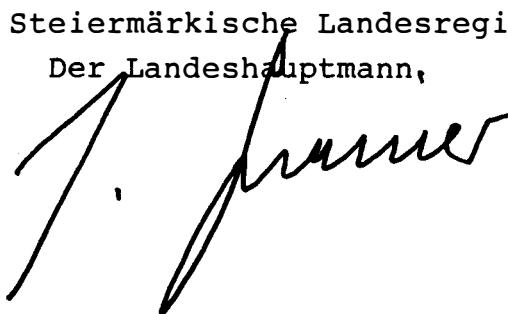
Zu Art.III:

Der im Abs.1 vorgesehene Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist unrealistisch. Selbst dann, wenn ein befriedigender Inhalt des Gesetzes so rasch zustande gebracht werden sollte, daß es zum 1.Jänner 1990 in Kraft treten könnte, wäre es unmöglich, dieses Gesetz ab diesem Zeitpunkt zu vollziehen. In den Ämtern der Landesregierungen sind nämlich die personellen Voraussetzungen für eine Vollziehung dieses Gesetzes auf keinen Fall bis 1.Jänner 1990 zu schaffen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Inner".